

Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Kindberg

Richtlinien

1. Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass der/die AntragstellerIn zumindest seit

1. Oktober des Jahres der Antragstellung den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Kindberg hat. Wenn MitbewohnerInnen im Haushalt angeführt sind, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch die angeführten MitbewohnerInnen an der angegebenen Adresse seit **1. Oktober** des Jahres der Antragstellung ihren **Hauptwohnsitz** haben.

Als 2 Personenhaushalte gelten Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragene Partnerschaften – nicht jedoch Wohngemeinschaften zwischen Eltern und volljährigen Kindern sowie Geschwistern.

2. Umfang und Höhe der Förderung

Pro Haushalt kann ein Ansuchen gestellt werden.

Beantragungszeitraum: **01. Oktober – 31. Dezember**

Höhe des Zuschusses: **€ 60,00 pro Person und Jahr**

Die Auszahlung erfolgt durch **Überweisung** auf das Konto des Antragstellers.

3. Einkommen

Als anrechenbares Einkommen gilt:

1. Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit: Das Monatsnettoeinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ermittelt sich aus einem Monatslohnzettel, nicht älter als 6 Monate und wird wie folgt berechnet: Laufende Lohnsteuerbemessungsgrundlage minus Lohnsteuer des aktuellen Lohnzettels
2. Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft: Als Einkünfte sind 45 % des Einheitswertes lt. letztgültigen Einheitswertbescheid anzusetzen. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der jährliche Pachtzins in Abzug gebracht. Ist ein Teil oder die ganze Land- und Forstwirtschaft verpachtet, so sind die erhaltenen Pachtzinse einkommenserhöhend zu berücksichtigen. EU-Förderungen sind den sonstigen Einkommen zuzurechnen (Jahresförderung:12).
3. Pension (Alters-, Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Witwen-, Halb-, und Vollwaisenpension)
4. Unfallrente, Kriegsofferrente, Kriegsgefangenenentschädigung
5. Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenzgeld und Wochengeld
6. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss:
Als Monatsnettoeinkommen gilt der Tagessatz multipliziert mit 365 dividiert durch 12
7. Kranken- bzw. Rehabilitationsgeld
8. Einkünfte von ZeitsoldatInnen, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge
9. Leistungen **nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz**.
10. Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 9 Steiermärkisches Behindertengesetz.
11. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung
12. Erhaltene Unterhaltszahlungen für geschiedene EhegattInnen
13. Erhaltene Alimentationszahlungen für Kinder
14. Lehrlingsentschädigung
15. Taggelder von Präsenzdienern und Zivildienern

Als Einkommen gelten insbesondere nicht:

1. Pflegegeld
2. Familienbeihilfe
3. Einkommen von Personen, die aufgrund der Richtlinien der 24-Stunden-Betreuung des Bundes hauptwohnsitzlich gemeldet sind.

4. Einkommensgrenzen

Anspruchsberechtigt sind

- Personen, die **Sozialunterstützung** beziehen,
- Personen, die Anspruch auf Ausgleichszulage haben sowie
- Personen, deren monatliches Haushaltseinkommen die in Punkt 4. festgelegten Einkommensobergrenzen nicht übersteigt.

Als Einkommensgrenzen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses gelten die Ausgleichszulagen-richtsätze (abzüglich Krankenversicherungsbeitrag), welche jährlich von der Pensionsversicherungsanstalt veröffentlicht werden (siehe Anhang). Diese stellen das vom Gesetzgeber garantierte Mindesteinkommen dar.

Kindberg, am 09.12.2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Christian Sander eh.